



# AMTSBLATT

## DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck  
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich  
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten  
Abonnementpreis: 9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post  
Bestellungen: Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck  
E-Mail: [stadt@billerbeck.de](mailto:stadt@billerbeck.de), Internet: [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de)

<b>Jahrgang 2022</b>	<b>Ausgegeben am 28. Juni 2022</b>	<b>Nummer 5</b>
----------------------	------------------------------------	-----------------

### Inhalt dieser Ausgabe:

21/2022	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Billerbeck über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	71
22/2022	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck vom 21. Juni 2022	71
23/2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das Wirtschaftsjahr 2021	75
24/2022	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Mai 2022	77

---

**21/2022 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Billerbeck über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

---

Das Ratsmitglied Dr. Anne Monika Spallek, Gerleve 5, 48727 Billerbeck, hat durch Erklärung vom 24. Mai 2022 mit Wirkung vom 24. Mai 2022 auf ihr Mandat im Rat der Stadt Billerbeck verzichtet. Frau Dr. Spallek war für die Kommunalwahl am 13. September 2020 als Bewerberin von der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN nominiert worden.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für die Wahl des Rates der Stadt Billerbeck, Frau Sophie Scholz, Aulendorf 23, 48727 Billerbeck, in den Rat nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats nach Bekanntgabe** dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Billerbeck, 27. Mai 2022

gez.  
Hubertus Messing  
Wahlleiter

---

**22/2022 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck vom 21. Juni 2022**

---

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck**

vom 21. Juni 2022

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (Abl. NRW 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Stadt Billerbeck hat in der Ludgeri-Grundschule eine Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich eingeführt. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

**§ 2**

### **Anmeldung, Aufnahme**

1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 30.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus.
2. Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Billerbeck für die Angebote der OGS (durch den Kooperationspartner) für die Dauer eines Schuljahres. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.
3. Ein Anspruch auf Besuch der OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung **im Benehmen** mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten von der Teilnahme an der OGS ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) möglich.
2. Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  - a) das Kind unregelmäßig an den Betreuungsangeboten teilnimmt
  - b) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt
  - c) die Angabe, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
  - d) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung **im Einvernehmen** mit dem Kooperationspartner und dem Schulträger.

### **§ 4**

#### **Elternbeitrag, Kosten der Mittagsverpflegung**

1. Infolge der Anmeldung für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Beiträge (12 Monate) zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragspflicht wird von Schließ- und Ferienzeiten der OGS nicht berührt.
2. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Billerbeck festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig. Die Erhebung der Elternbeiträge richtet sich nach § 51 Abs. 5 (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
3. Der Schulträger entscheidet über eventuelle Beitragsnachlässe oder Änderungen der Zahlungsmodalitäten aus Billigkeitsgründen auf Vorschlag der Schulleitung und des Kooperationspartners.
4. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch jeweils für den vollen Monat erhoben.
5. Über die Elternbeiträge hinaus werden Kosten für das Mittagessen erhoben. Diese werden direkt vom jeweiligen Kooperationspartner erhoben und von diesem gegenüber den Erziehungsberechtigten geltend gemacht.
6. Kosten für besondere Maßnahmen (z.B. Ausflüge/Fahrten/Ferienmaßnahmen) werden von den Beiträgen nicht erfasst. Sie sind bei Teilnahme gesondert direkt an den Kooperationspartner zu entrichten.

7. Rückständige Beiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.

## **§ 5 Einkommensbegriff**

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5 a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
2. Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 1.1. festzusetzen.

## **§ 6 Datenschutz**

Die Stadt Billerbeck darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck vom 21. Juni 2022**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt worden ist, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 21. Juni 2022

gez.

Marion Dirks

Bürgermeisterin

### Anlage

**Zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Billerbeck**

Jahreseinkommen	Elternbeitrag für das 1. Kind monatlich	Elternbeitrag für jedes weitere Kind in der OGS monatlich	Monatlicher Elternbeitrag für Kinder in der OGS, deren Geschwister zeitgleich beitragspflichtig in der Kindertageseinrichtung/-tagespflege sind
bis 10.000,00 €	0,00 €		0,00 €
bis 20.000,00 €	22,00 €		17,00 €
bis 30.000,00 €	43,00 €		32,00 €
bis 40.000,00 €	65,00 €		49,00 €
bis 50.000,00 €	87,00 €		65,00 €
bis 60.000,00 €	108,00 €		81,00 €
bis 70.000,00 €	136,00 €		102,00 €
bis 80.000,00 €	174,00 €		131,00 €
über 80.000,00 €	201,00 €		151,00 €

---

**23/2022 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das Wirtschaftsjahr 2021**

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Billerbeck für das  
Geschäftsjahr 2021

Jahresabschluss und Lagebericht 2021 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten nach Terminabsprache möglich.

Gem. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung kann die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2021 im Internet unter der Adresse [www.billerbeck.de](http://www.billerbeck.de) Rubrik Bürgerservice, Politik und Ratsinfo > Ortsrecht und Veröffentlichungen eingesehen werden.

Billerbeck, den 28. Juni 2022

gez. Marion Dirks  
Bürgermeisterin

Anlagen:  
Bilanz zum 31.12.2021  
Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2021



Anlage III

**ABWASSERBETRIEB DER STADT BILLERBECK**  
**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021**

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		2.358.469,08	1.964
2. Sonstige betriebliche Erträge		10.253,16	12
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	258.902,35		174
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>590.683,55</u>		<u>284</u>
		<u>849.585,90</u>	<u>458</u>
<b>Rohergebnis</b>		<b>1.519.136,34</b>	<b>1.518</b>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	285.128,39		281
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung - davon für Altersversorgung € 19.075,58 (T€ 19)	<u>76.178,70</u>	361.307,09	<u>74</u> 355
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		793.900,43	790
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		116.962,86	131
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>157.942,55</u>	<u>166</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<b>89.023,41</b>	<b>76</b>
9. Sonstige Steuern		<u>13,00</u>	<u>0</u>
10. Jahresüberschuss		<b><u>89.010,41</u></b>	<b><u>76</u></b>

**24/2022 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Mai 2022**

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
13. Mai 2022	Karin Christian	Michels Fortner	Hamburg Hamburg
13. Mai 2022	Andrea Reiner	Wibbeler Hackenfort	Münster Billerbeck
13. Mai 2022	Marie-Christin Max	Tacke Zumbülte	Münster Münster
14. Mai 2022	Rabea Sebastian	Schürmann Zielsdorf	Billerbeck Billerbeck
21. Mai 2022	Lena Sebastian	Janning Schlichtmann	Billerbeck Billerbeck
27. Mai 2022	Theresa-Sophie Florian	Schepanek Jenning	Nottuln Nottuln
28. Mai 2022	Eva-Maria Gerrit	Wierling Scheffer-Boichorst	Ahaus Ahaus